ERWACHSENEN- UND KINDESSCHUTZRECHT

NEUERUNGEN AB 2013

Referat
Anton Genna

EPF -Refbejuso

15.11.2013 im HdK Bern

INHALT

- 1. Ziele der Gesetzesrevision / Sinn und Geist
- 2. Wesentlichste Neuerungen im Kurzüberblick
- 3. Behördenorganisation
- 4. Beistandschaft à la Carte
- 5. Gesetzliche Familienvertretungen; Stärkung Partnerschaft
- 6. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
- 7. Fürsorgerische Unterbringung FU (früher: FFE)
- 8. Das gemeinsame Sorgerecht: Kurzer Ausblick auf Revision
- 9. Kindesschutz
- 10. Fazit

ZIELE/GRUNDSÄTZE DER REVISION

- Vom Vormundschaftsrecht 1912 zum Erwachsenenschutzrecht 2012: 100 Jahre gesellschaftliche Veränderungen!
- Normative Kraft des Faktischen.
- Stärkung Selbstbestimmungsrecht / Autonomie
- Anknüpfung: Schutzbedürftigkeit statt Moral(isieren)
- Subsidiaritätsprinzip (vgl. 389/1 ZGB)
 - Selbstvorsorge (Vorsorgeauftrag; PV) statt staatliche Fürsorge
 - Unterstützung durch Familie und Beratungsstellen
- Verhältnismässigkeitsprinzip (389/2 ZGB):
 - erforderlich
 - geeignet
 - geringste Eingriffsintensität
- Professionalisierung der Behörden

DIE WESENTLICHSTEN NEUERUNGEN

- Beistandschaft statt Vormundschaft / verlängerte elterliche Sorge 390 ff ZGB
- Vorsorgeauftrag geht vor Beistandschaft 360 ZGB
- Gesetzliche Partnervertretung, 374 ZGB
- Medizinische Massnahmen bei Urteilsunfähigkeit:
 - Familienvertretungen (Kaskadenordnung), 378 ZGB
 - Patientenverfügung 370ff ZGB
- Bewegungseinschränkende Massnahmen in **Heimen** und Institutionen: Ausbau des Rechtsschutzes 383 ff ZGB
- Fürsorgerische Unterbringung FU statt FFE (426 ff ZGB)
 - Zwangsmedikation 434 ZGB
- Behördenorganisation: KESB und Erwachsenenschutzgericht

BEHÖRDEN

- Aufgehoben
 - Kommunale Vormundschaftsbehörden
 - Vormundschaftliche Aufsichtsbehörden (Regierungsstatthalter)
- Neu: professionelle Behörde
 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
 - Regional organisiert:
 http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/kes
 b_kreise.html
- Kindes- und Erwachsenenschutzgericht: Abteilung des Obergerichts (ähnlich wie bisher FFE-Rekurskommission), als Fachgericht mit Fachrichtern

BEISTANDSCHAFT 2013

Aufgehoben:

- Vormundschaft
 (Ausnahme: Kinder-Vormundschaft bei Entzug der elterlichen Sorge)
- Verlängerte elterliche Sorge (z.B. bei geistig Behinderten)
- Ziel der gesetzlichen Massnahmen (388 ZGB):
 - Sicherstellung des Wohls und des Schutzes hilfsbedürftiger Personen!
 - Selbstbestimmung der betroffenen Person möglichst erhalten und fördern!
- Anlass der Errichtung einer Beistandschaft (390/2 ZGB)
 - Antrag betroffene Person
 - Antrag nahestehende Person
 - Von Amtes wegen

VORAUSSETZUNGEN 390 ZGB

- nicht Trunksucht, liederlicher Lebenswandel, Arbeitsscheu, Geisteskrankheit, Geistesschwäche etc.,
- 1. Wegen geistiger Behinderung, psychischer Störung oder eines ähnlichen Schwächezustandes: kann eigene Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen
- 2. Wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit: Angelegenheiten, die erledigt sein müssen; kann weder selber handeln noch wurde eine Stellvertretungsperson bezeichnet.
- 3. Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritter berücksichtigen (für sich selber aber kein Verbeiständungsgrund).

MASSGESCHNEIDERTE LÖSUNGEN

- Beistandschaft à la carte (391 ZGB): Individuelle Festlegung der Aufgabenbereiche
 - Personensorge
 - Vermögenssorge
 - Rechtsverkehr
 - i.d.R. nicht: Postöffnung, Betreten der Wohnräume! (KESB müsste dies explizit anordnen).

Die Arten von Beistandschaften:

- Begleitbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Kombination verschiedener Beistandschaften
- Umfassende Beistandschaft = alte Vormundschaft

BEGLEITBEISTANDSCHAFT 393 ZGB

- Zustimmung der verbeiständeten Person (früher: Beistandschaft auf eigenes Begehren)
- Nur Beratung und begleitende Unterstützung
- Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt
- Keine rechtlichen Kompetenzen
- geeignet für Personen, die keine Angehörigen oder nahestehenden Personen haben

MITWIRKUNGSBEISTANDSCHAFT 396 ZGB

- Ziel: Schutz der hilfebedürftigen Person (z.B. vor Uebervorteilung)
- Für bestimmte Handlungen (nicht generell!)
- Zustimmung des Beistandes erforderlich
- Partielle Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- «Kollektivunterschrift»: grundsätzlich handelt die verbeiständete Person, muss jedoch punktuell die Zustimmung einholen
- Weder die hilfebedürftige Person noch der Beistand können t allein handeln! (d.h. keine Vertretung)

VERTRETUNGSBEISTANDSCHAFT 394 ZGB

- Ziel: hilfebedürftige Person kann bestimmte Angelegenheiten nicht selber erledigen und muss vertreten werden.
- Beistand handelt an Stelle der hilfebedürftigen Person
- Handlungsfähigkeit:
 - ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit: parallele Zuständigkeit
 - mit Einschränkung der Handlungsfähigkiet: exklusives Vertretungsrecht
- Vermögensverwaltung: Verfügungsbeschränkung über Liegenschaft im Grundbuch anmerken!

KOMBINATION VON BEISTANDSCHAFTEN 397 ZGB

- Kombination von
 - Begleitbeistandschaft
 - Mitwirkungsbeistandschaft
 - Vertretungsbeistandschaft
- Massgeschneiderte Lösung möglich
- Aufwendig, wenn man dies richtig machen will!

UMFASSENDE BEISTANDSCHAFT 398 ZGB

Anwendungsfälle

- Bei besonderer Hilfebedürftigkeit
- Namentlich: bei dauernder Urteilsunfähigkiet

Aufgabenbereiche:

- Alle Angelegenheiten der
 - Personensorge
 - Vermögenssorge
 - Rechtsverkehrs
- Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen!
- Fazit: = bisherige Vormundschaft

FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG FU 426 ZGB

- Bisher: FFE Fürsorgerische Freiheitsentziehung
- Voraussetzungen
 - Psychische Störung / geistige Behinderung / schwere Verwahrlosung
 - Subsidiarität und Verhältnismässigkeit
 - Mitberücksichtigung der Belastung und Schutz der Angehörigen (Achtung: für sich allein kein Einweisungsgrund!)
- Geeignete Einrichtung
 - Psychiatrische Klinik
 - Andere Institution : auch Altersheim, Pflegeheim o.ä.
- Ziel: Behandlung und Betreuung! (nicht einfach Sicherstellung aus polizeilichen Gründen)
- Häusliche Gewalt: klar von FU zu unterscheiden: Wegweisung 29a PolG BE (14 Tage, verlängert wenn Eheschutzverfahren hängig); Sicherheitsgewahrsam max 7 Tage (34/2 PolG BE)

ZWANGSBEHANDLUNG 434 ZGB

- = Behandlung ohne Zustimmung
- Nur bei FU!
- Nur bei psychischen Störungen, nicht bei geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung.
- Voraussetzungen (kumulativ):
 - Risiko für ernsthaften gesundheitlichen Schaden, bzw. für das Leben oder körperliche Integrität Dritter
 - Urteilsunfähigkeit bezüglich Behandlungsbedürftigkeit!
 - Verhältnismässigkeit: keine weniger einschneidende Massnahme möglich

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FU

- KESB
- Aerzte und Aerztinnen mit Berufsausübungsbewilligung (BE):
 - max. 6 Wochen
 - Problem: Spitalärzte haben die Berufsausübungsbewilligung oft nicht, z.B. ausländische Aerzte.....
 - Persönliche Untersuchung!!!!!!!
- Beschwerdemöglichkeit: Erwachsenenschutzgericht
- Entlassung:
 - KESB
 - Delegation an Institution
- Periodische Ueberprüfung v.A.w: zuerst zweimal nach 6
 Monaten, dann jährlich

URTEILSUNFÄHIG - WAS NUN?

- Urteilsfähige handeln/entscheiden selber
 - Ausnahme: wenn Handlungsfähigkeit durch Mitwirkungs- oder Vertretungsbeistandschaft beschränkt ist
 - Immer: höchstpersönliche Rechte, z.B. Zustimmung medizinische Massnahmen! (19c ZGB)
- Fehlende Urteilsfähigkeit: wer entscheidet nun?
 - Patientenverfügung
 - Vorsorgeauftrag
 - Beistandschaft
 - Familienvertretungen / Kaskadenordnung bei medizinischen Massnahmen
 - (medizinische Massnahmen: Ärztin in dringenden Fällen)

URTEILSFÄHIGKEIT (16 ZGB)

Urteilsfähigkeit = Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln (16 ZGB)

Die Urteilsfähigkeit hat zwei Elemente:

- Intellektuell: Erkennen und Einordnen der Situation
- Voluntativ: Willen bilden und äussern

Relativität der Urteilsfähigkeit

- Situation
- Zeitpunkt

WER ENTSCHEIDET ÜBER MEINEN KÖRPER UND MEIN VERMÖGEN?



Urteilsfähige Patientin: Entscheidet immer selber! (Vorbehalt: Beistandschaft bei nicht höchstpersönlichen Rechten)



Urteilsunfähige Patientin: Vertretung:

- Patientenverfügung/ Vorsorgeauftrag
- Familienvertretung
- Beistandschaft



Verstorbene Patientin:

- Testament / Erbvertrag
- Erben

VERTRETUNG IN MED. MASSNAHMEN

Arzt / Ärztin - Behandlungsplan

- Aufklärungspflicht (insofern: Durchbrechung Arztgeheimnis)
- Hinweis auf alternative Behandlungen
- Hinweis auf Konsequenz einer Nicht-Behandlung

Vertretungsperson entscheidet

- Nach dem mutmasslichen Willen
- Im wohlverstandenen Interesse

Kein Anspruch auf unzweckmässige, ungeeignete Behandlung!

FAMILIENVERTRETUNG BEI MEDIZINISCHEN MASSNAHMEN 377 ZGB

Situation:

eine Person wird urteilsunfähig

Umfang der Vertretung

Entscheid über medizinische Massnahmen!

Voraussetzungen:

- Keine Vertretung gemäss Patientenverfügung
- Keine Beistandschaft
- regelmässig und persönliche Beistandsleistung!

Kaskadenordnung:

- (Ehe- und eingetragene) Partner: gemeinsamer Haushalt genügt
- Wohnpartner (WG ohne eingetragene Partnerschaft); Konkubinat
- Nachkommen direkte Linie
- Eltern
- Geschwister

PATIENTENVERFÜGUNG 370 ZGB

Hauptinhalte

- Willensäusserung zu medizinischen Massnahmen (Zustimmung, Ablehnung von Behandlungen)
- Einsetzen einer Vertrauensperson zur Vertretung bei med.
 Massnahmen (nur <u>natürliche Person!</u>)
- Nur medizinische Massnahmen (Unterschied zu Vorsorgeauftrag!)
- Form: Unterschrift! (Formular / multiple choice zulässig)
- Wirkung:
 - nur bei eingetretener Urteilsunfähigkeit.
 - Keine Validierung durch KESB! (Unterschied zu Vorsorgeauftrag)

In unserer Gesellschaft ist nicht mehr der Tod das Tabu, sondern das Sterben!

DIE GUTE PATIENTENVERFÜGUNG

Patientenverfügung ist freiwillig. Wenn keine PV: Familienvertretung!

- Identifikationsmerkmale/Personalien
- Umschreibung der Lebens- und Gesundheitssituation
- Ethische Einstellung / Religion / Konfession
- BehandeInde Ärzte / Beratungsstellen
- Willensäusserung medizinische Massnahmen
- Einsetzen Vertrauensperson zur Vertretung in med.Fragen
- Organspende
- Seelsorge
- Zeugen bez. Urteilsfähigkeit bei Errichtung
- Benachrichtigung
- Ort, Datum, Unterschrift (Achtung: Gültigkeitserfordernis)
- Bestätigung (Empfehlung: alle 2 Jahre)
- Eintrag auf Krankenkassenkarte

VERTRETUNGSRECHT DER PARTNER (OHNE MEDIZ. MASSNAHMEN) 374 ZGB

Situation:

eine Person wird urteilsunfähig

Voraussetzungen:

- Ehe oder eingetragene Partnerschaft
- Gemeinsamer Haushalt oder regelmässig/persönlicher Beistand
- Kein Vorsorgeauftrag
- Keine Beistandschaft

Umfang des Vertretungsrechts:

- Deckung des Unterhaltsbedarfs
- Ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens
- Postöffnung und -erledigung

Nur mit Zustimmung der KESB:

a.o. Vermögensverwaltung, z.B. Verkauf von Liegenschaften, Prozessführung etc.

VORSORGEAUFTRAG 360 ZGB

Inhalt des Auftrags:

- Personensorge
- Vermögenssorge

Genaue Eingrenzung der Aufgaben, keine «Generalvollmacht».

Fakultativ: Weisungen für die Erfüllung dieser Aufgaben

Beauftragte Person (muss Auftrag annehmen)

Natürliche Person oder Juristische Person

Form:

- Eigenhändig von A bis Z (wie Testament) oder
- Öffentliche Beurkundung durch Notar

Hinterlegung:

Zivilstandsamt!

Wirkung:

- nur bei eingetretener Urteilsunfähigkeit.
- Validierung durch KESB! (Unterschied zu Patientenverfügung)

KINDESSCHUTZ 307 FF ZGB

- Keine materiellen Änderungen
- Jedoch Verfahren/Zuständigkeit völlig neu geregelt
- Kaskadenordnung
 - Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht 307 ZGB
 - Erziehungsbeistandschaft 308 ZGB
 - Entzug der Obhut = Fremdplatzierung 310 ZGB (neue Terminologie: Aufenthaltsbestimmungsrecht)
 - Entzug der elterlichen Sorge Vormund einsetzen! (hier kommt der Ausdruck Vormund noch vor) 311 ZGB
- Einziges Kriterium: Kindeswohl. Nicht: Verschulden, Strafe, Moral
- Wahl der richtigen Massnahme: Verhältnismässigkeit (geeignet, möglichst milder Eingriff)

NEU: GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE

- **Revision** per 1.1.2014 iK?
- Normalfall: gemeinsame elterliche Sorge 296 ZGB
 - Während der Ehe (wie bisher)
 - Nach Scheidung (bisher nur bei gemeinsamem Antrag)
 - Kinder unverheirateter Eltern (bisher Ausnahmefall)

SCHEIDUNG

Scheidung / Aufhebung gemeinsamer Haushalt: 298 ZGB

- Normalfall: gemeinsame elterliche Sorge geht weiter
- Gericht kann nach Massgabe des Kindeswohls
 - Elterliche Sorge einem oder keinem Ehegatten zuteilen
 - Wenn sich Eltern nicht einigen können:
 - Obhut zuteilen
 - Persönlichen Verkehr regeln
 - Betreuungsanteile festlegen

Änderung Scheidungsurteil: 134 ZGB

- Gericht: Bei Uneinigkeit betr. Sorge, Obhut, Unterhalt
- KESB: Bei Einigkeit auch Sorge, Obhut, Unterhalt
- KESB: persönlicher Verkehr und Betreuungsanteile (sofern nicht Gerichtsverfahren wegen Sorge/Obhut/Unterhalt hängig).

NICHT EHELICHE KINDER

Gemeinsame Erklärung der Eltern 298 a ZGB

- vor dem Zivilstandsamt (mit der Anerkennung der Vaterschaft)
- später: gemeinsame Erklärung an die KESB 298a ZGB

Inhalt der Erklärung:

- Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen
- Verständigung über Obhut, persönlichen Verkehr, Betreuungsanteile

Strittige Fälle

- Antrag an KESB, sie entscheidet nach dem Kindeswohl! 298 b ZGB
- Kombination mit gerichtlicher Vaterschaftsklage: Gericht verfügt idR gemeinsame elterliche Sorge (Ausnahme Kindeswohl) 298c ZGB

Was gilt bis zum Entscheid?

■ elterliche Sorge bei der Mutter, 298a ZGB

Elterliche Sorge an den unverheirateten Vater?

 Mutter minderjährig oder unter umfassender Beistandschaft (Alternative: Vormund für das Kind)

ALLTAGSENTSCHEIDE; AUFENTHALTSORT

- Alleiniger Entscheid des Elternteils, der das Kind betreut 301:
 - Alltägliche und dringliche Angelegenheiten
 - Der andere Elternteil ist mit vernünftigem Aufwand nicht zu erreichen
- Wechsel Aufenthaltsort: Zustimmungserfordernis des anderen Elternteils oder der KESB:
 - Ausland
 - Erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs
- Informationspflicht:
 - Wenn elterliche Sorge bei einem Elternteil ist
 - Aufenthaltsort der Eltern!!!! (z.B. des Vaters, wenn Obhut bei der Mutter liegt).

RÜCKWIRKUNG

- Gesuch innert 1 Jahr ab Inkrafttreten!
- Scheidung liegt weniger als 5 Jahre zurück.
- Für nicht-eheliche Kinder gilt jedoch keine Frist! (d.h. der Vater eines 12-jährigen unehelichen Kindes kann das gemeinsame Sorgerecht verlangen).
- Zuständig:
 - Änderung Scheidungsurteil: Gericht
 - alle anderen Fälle: KESB

FAZIT

Alles neu macht der Mai? Oder doch nur viel Gschär und wenig Wolle?

Autonomie und Menschenwürde als ethische Richtschnur

Konflikte nicht auf dem Buckel der Schwächeren lösen!

Recht als ethisches Minimum! Das Leben ist mehr als nur Recht.

